



STIFTUNGSURKUNDE

Ausgabe 2017

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Name und Sitz	3
Art. 1 Name und Rechtsform	3
Art. 2 Sitz und Aufsicht	3
B. Zweck und Aufgabe	3
Art. 3 Zweck und Aufgabe	3
Art. 4 Vermögen der Stiftung	4
Art. 5 Haftung	4
C. Organisation	5
Art. 6 Organe	5
Art. 7 Stiftungsrat	5
Art. 8 Jahresrechnung	5
D. Schlussbestimmungen	6
Art. 9 Urkundenänderung	6
Art. 10 Auflösung	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

A. Name und Sitz

Art. 1 Name und Rechtsform

Name und Rechtsform

Unter dem Namen

- Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG),
- Fondation suisse des partenaires sociaux pour l'institution supplétive selon l'article 60 LPP (Fondation institution supplétive LPP),
- Fondazione svizzera dei partner sociali per l'istituto collettore secondo l'articolo 60 LPP (Fondazione istituto collettore LPP),

besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 6. Dezember 1983 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 54 BVG errichtete privatrechtliche Stiftung.

Art. 2 Sitz und Aufsicht

Sitz

¹ Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Aufsicht

² Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge.

B. Zweck und Aufgabe

Art. 3 Zweck und Aufgabe

Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Sie führt insbesondere die Auffangeinrichtung nach Art. 54 Abs. 2 lit. b BVG. Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, welche diesem Stiftungszweck dienen.

Aufgaben

² Sie übernimmt die Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Auftrag des Gesetzgebers und der Behörden. Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen;
- b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen;
- c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen;
- d. Die Leistungen nach Art. 12 BVG auszurichten;
- e. Die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen und für die von dieser Versicherung gemeldeten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchzuführen;
- f. Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG zu führen;

- g. Die zu einem Vorsorgeausgleich nach Scheidung berechtigte Person nach Art. 60a BVG aufzunehmen.

Sie bietet auch Vorsorgepläne an, welche die Minimalvorschriften des BVG übersteigen.

- Risikodeckung ³ Sie kann die Risiken selbst tragen oder zur Deckung aller oder einzelnen Risiken Verträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.
- Tätigkeitsbereich ⁴ Der Tätigkeitsbereich der Stiftung erstreckt sich auf die ganze Schweiz. Die Stiftung schafft regionale Zweigstellen.

Art. 4 Vermögen der Stiftung

- Vermögen ¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
- a. Dem Stammvermögen, das sich aus dem von den Stiftern anlässlich der Stiftungsgründung gewidmeten Vermögen von CHF 5'000 zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen und den erzielten Erträgen zusammensetzt;
 - b. dem Anlagevermögen.
- Anlagevermögen ² Das Anlagevermögen wird im wesentlichen geäuftet durch:
- a. Reglementarische Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der freiwilligen Versicherten;
 - b. Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen;
 - c. Überwiesene Freizügigkeitsleistungen aufgrund von Art. 4 FZG;
 - d. Reglementarische Beiträge der Arbeitslosenversicherung;
 - e. Freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber sowie Dritten;
 - f. Überschüsse aus allfälligen Versicherungsverträgen;
 - g. Erträge des Anlagevermögens.
- Anlagevorschriften ³ Das Stiftungsvermögen ist unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Es ist ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde gewidmet und darf diesem Zweck nicht entfremdet werden.
- Rückfall ⁴ Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

- Haftung der Stiftung Die Haftung der Stiftung geht nicht über den Betrag des Stiftungsvermögens hinaus. Ein Rückgriff auf die Stifter ist ausgeschlossen.

C. Organisation

Art. 6 Organe

- Organe Die Organe der Stiftung sind:
- a. Der Stiftungsrat;
 - b. Die Ausschüsse;
 - c. Die Geschäftsstelle;
 - d. Die Revisionsstelle.

Art. 7 Stiftungsrat

- Stellung ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- Zusammensetzung ² Er setzt sich zusammen aus einer paritätischen Vertretung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen von mindestens zehn Mitgliedern und aus zwei Vertretern/-innen der öffentlichen Verwaltung.
- Vertreter der Spitzenorganisationen und der öffentlichen Verwaltung ³ Die Spitzenorganisationen und die öffentliche Verwaltung bezeichnen ihre jeweiligen Vertreter/-innen.
- Amtsdauer ⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Konstituierung ⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsidenten(in) und eine(n) Vizepräsidenten(in).
- Präsident ⁶ Der Präsident/die Präsidentin wird je für eine Amtsdauer alternierend von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite gestellt.
- Pflichten ⁷ Als oberstes Organ nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er bestimmt die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung.
- Delegation ⁸ Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle zuweisen.

Art. 8 Jahresrechnung

- Rechnungsjahr ¹ Das Rechnungsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle bis Ende Juni des Folgejahres der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Rechnungslegung ² Die Jahresrechnung der Stiftung enthält für jeden Geschäftsbereich (Vorsorge BVG, Freizügigkeitskonten, Risikoversicherung für Arbeitslose und Wiederanschlusskontrolle) eine getrennte Rechnung samt Anhang.

D. Schlussbestimmungen

Art. 9 Urkundenänderung

Urkundenänderung Änderungen der Stiftungsurkunde erfolgen auf Antrag des Stiftungsrates und werden der Oberaufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10 Auflösung

- Verwendung der Mittel ¹ Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten zu verwenden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- Durchführung der Liquidation ² Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- Genehmigung der Liquidation ³ Die Zustimmung der Oberaufsichtskommission zur Auflösung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 11 Inkrafttreten

- Ersatz ¹ Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 6. Dezember 1983 mit Änderungen vom 11. November 1993, vom 15. Juni 2001, vom 20. Januar 2004 und vom 8. Mai 2012.
- Inkrafttreten ² Sie tritt mit der Genehmigung durch die Oberaufsichtskommission in Kraft.